

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 352/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Israel A [REDACTED],

[REDACTED]/Israel, K [REDACTED] Str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

[REDACTED]-

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 26. Mai 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 4. Zivilse-
nats (Entschädigungssenats) des Oberlandesge-
richts Zweibrücken vom 17. Januar 1968 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r u n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG ist ge-
geben.

Das Berufungsgericht hält im Einklang mit der Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs (RsW 1960, 209 Nr. 16) den
Anspruch aus § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG dann für begründet,
wenn eine italienische Behörde unter Missachtung rechtsstaat-
licher Grundsätze dem Kläger die Freiheit entzogen und die
deutsche Regierung die italienische Regierung allgemein zu
judenfeindlichen Maßnahmen veranlaßt hat, deren Opfer der

- 3 -

Kläger geworden ist. Es stellt für das Revisionsgericht bindend fest, die deutsche Regierung habe erst seit Herbst 1942 auf die italienische Regierung eingewirkt mit dem Ziel, die Generell zur Judenverfolgung in Italien zu bewegen. Diese allgemeine Veranlassung habe sich jedoch nicht auf die Behandlung des Klägers ausgewirkt. Nachdem er von italienischen Behörden schon im Mai 1942 von Laibach nach Asso verbracht und in seiner Bewegungsfreiheit beschränkt worden war, habe sich an seiner Behandlung seit Herbst 1942 bis zu seiner Flucht in die Schweiz im September 1943 im wesentlichen nichts geändert. Freilich wäre zur Vornahme des Anspruchs die Feststellung notwendig, daß die tatsächliche Fortdauer der Freiheitsbeschränkung über den Herbst 1942 hinaus nicht auf die Winkelnahme der deutschen Regierung zurückzuführen sei oder daß der Kläger auch ohne deutsche Veranlassung im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGG von den italienischen Behörden bis September 1943 festgehalten worden wäre. Diese Feststellung hat das Berufungsgericht nicht ausdrücklich getroffen. Ob sie dem Zusammenhang des Berufungsurteils zu entnehmen ist, kann dahinstehen; denn selbst wenn sich eine Überzeugung des Tatsichters nicht darin enthalten wäre, wäre die Revision nicht auszuweisen. Nach den Grundsätzen der Urachenlehre verlangt die Vornahme des Anspruchs unter den hier gegebenen Umständen die Darlegung, aus welchen Gründen die festgestellte allgemeine Veranlassung im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGG nicht ursächlich für die Aufrechterhaltung der schon zuvor angeordneten Freiheitsentziehung gewesen sei. Diese Rechtsansicht, die einer besonderen einzelnen Vergeltung Rechnung trägt, braucht weder als Antwort auf eine Frage von Grundsätzlicher Bedeutung noch zur



Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung oder zur Fortbildung des Rechts auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil ausgesprochen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Fuchs